

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Geschichte der Stadt Freienwalde a. O.

Heller, E.

Freienwalde, 1896

3. Kapitel. Freienwalde unter den Uchtenhagen- Verwaltung und
Rechtsprechung

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5089

3. Kapitel.

Freienwalde unter den Nchtenhagen.

Verwaltung und Rechtsprechung.

Zur Verwaltung der Stadtangelegenheiten war wie in anderen Städten ein Kollegium bestellt, das niemals anders als mit der respectvollen Bezeichnung „E. E. Rath“ (Ein Ehrfamer Rath) genannt wird und aus zwei Bürgermeistern und meist 6 Rathmännern (Rathsverwandten) bestand. Nur mußten dieselben nicht nur der Stadt, sondern auch dem Junker schwören, denn letzterem stand die Bestellung sowohl E. E. Rath als des Richters zu. Das baare Gehalt der Rathsherren war sehr gering, nach Fischbach sogar Anfangs gleich Null, aber sie hatten wohl von vornherein Accidenzien, in den alten Schriften Accidentalta genannt, welche sie im Laufe der Zeit reichlich zu vermehren wußten. Die meisten Amtshandlungen waren mit kleinen Einnahmen verbunden und bei fast allen gab es Freibier für E. E. Rath, welcher übrigens das Bernauische Bier dem einheimischen vorzog. Sehr oft wurde auf Stadtkosten nicht nur getrunken, sondern auch gegessen und bei der jährlichen „Besetzung“ des Rathes (so wurde der Wechsel in der Person des regierenden Bürgermeisters und auch in den Aemtern der Rathsmitglieder bezeichnet, wobei man aber nicht denken darf, der bisher regierende Bürgermeister und die Hälfte der Rathsmänner träten ganz außer Thätigkeit) ging es sehr hoch her und wurden auch der Amtschreiber, die Geistlichen und die Schullollegen (Lehrer) zu Gaste geladen. Außer diesen Schmausereien und Bechgelegenheiten hatten die Rathsmitglieder noch andere Vortheile, sie waren frei vom Wackgeld und vom Vorschöß (der Abgabe für die Landesherrn bezw. die Landesverwaltung), erhielten größere Mengen von Holz aus der Stadtforst

und durften mehr Vieh zur Mast treiben lassen, als die übrigen Bürger. Außerdem bezog ein Jeder von ihnen ein gewisses von dem Roggen, welcher als Pacht (statt baaren Geldes) von den städtischen Ländereien gegeben wurde. Ueberhaupt bestand in dieser Zeit ein großer Theil der Besoldung aller Angestellten vom Rathsherrn und Geistlichen bis zum Hirten und Nachtwächter aus Naturalien und verhältnißmäßigem Antheil an den Gemeinde-Nutzungen. Der Oberprediger durfte vier Schweine zur Mast in den Stadtwald schicken, der Küster zwei und der Nachtwächter nur eines.

Neben und unter dem Rathe amtierten vier Viertelsmeister, später (1666) Stadtverordnete genannt. Sie theilten den Bürgern die Anordnungen des Rathes mit, waren auch bei Abnahme der Stadt-Rechnungen zugegen und besichtigten, mit Rücksicht auf die Feuergefährlichkeit der Gebäude, welche in dieser Zeit alle aus Holz oder Fachwerk bestanden, mehrere Male im Jahr die Feuerstätten. Den heutigen Stadtverordneten entsprach ihre Stellung in keiner Weise, obwohl sie auch Wünsche der Bürgerschaft zur Kenntniß des Rathes zu bringen hatten. Sie wurden nämlich vom Rathe selbst ernannt und zwar auf Lebenszeit, auch wurden sie von der jährlichen Versekung nur insofern betroffen, als auch sie dabei auf Stadtkosten ein einfacheres Essen hatten, bei welchem sie aber mit einheimischem Bier zufrieden sein mußten. Sie bezogen im 15. und 16. Jahrhundert kein baares Gehalt; daß man ihnen bei der trockenen Besichtigung der Feuerstellen eine halbe Tonne Bier gab, war nur billig.

Als Stadtschreiber wie als Richter fungirten einzelne Rathsmitglieder (auch Bürgermeister) gleichzeitig und erhielten die Betreffenden dafür eine besondere Zulage. Am vortheilhaftesten schienen die Accidentalien beim Gericht zu sein. Freilich war nicht jeder zum Stadtschreiber oder Richter geeignet, und vermuthlich deshalb wechselten diese Aemter auch nicht bei der jährlichen Versekung des Rathes, sondern blieben meist in derselben Hand. Dem Richter waren bis sechs Schöppen beigegeben. Richter sowohl wie Schöppen mußten besondere Eidschwüre leisten, wie denn das Schwören überhaupt in alter Zeit recht häufig vorkam. So mußte auch fast jeder, der eine ernstere Strafe (Gefängniß) verbüßt hatte, Urrede oder Urphede schwören, nämlich, daß er sich am Richter, an dessen Gehülfen und

an den Zeugen nicht rächen, auch seine Freunde hiervon abhalten wolle. Proben solcher Eidschwüre sind im Anhang unter Nr. 7, 8 und 9 gegeben.

Die Stadtkasse verwaltete ein Rathsherr, der dafür noch eine besondere Vergütung erhielt. Fischbach, der noch alte, jetzt leider nicht mehr vorhandene Stadtrechnungen eingesehen hat, theilt aus der Rechnung von 1587 einiges mit. In diesem Jahre sind an Schöben eingegangen 148 fl. 3 gr., welche von den Bürgerhäusern zu Walpurgis und Martini gezahlt wurden, das Stättegeld an den 3 Jahrmärkten brachte 7 fl. 30 gr. 6 pf. Mit Hinzurechnung aller übrigen Einnahmen betrug die Gesamteinnahme 323 fl. 17 gr. 1 pf. und waren vom Jahre 1586 noch 51 fl. 27 gr. 1 pf. vorhanden, also in Summa 375 fl. 12 gr. 2 pf. zur Verwendung. Dagegen mußten an den Junker 90 fl. Urbede gezahlt werden, die Fuhren, welche in diesem Jahre dem Junker geleistet sind, kosteten 38 fl. 30 gr., das baare Gehalt für den Schulmeister betrug 18 fl., das für den Baccalaureus 9 fl. 21 $\frac{1}{2}$ gr., für den Stadtknecht 10 fl. 12 gr., für den Heidelknecht 8 $\frac{1}{2}$ fl., für die beiden (Nacht) Wächter 17 fl., so daß mit Inbegriff der sonstigen Kosten und der „Verzehrunen“ E. C. Rath's die ganze Ausgabe 374 fl. 11 gr. 7 $\frac{1}{2}$ pf. betrug und ein Bestand von 1 fl. 2 $\frac{1}{2}$ pf. verblieb. Bezüglich der Ausgabe ist noch zu bemerken, daß von dem Marktgeld der Pfarrer 5 fl. 20 gr., der Schulmeister 24 gr., der Baccalaureus, der Stadtknecht und der Heidelknecht je 12 gr., in Summa 7 fl. 16 gr. erhielten, so daß von der Einnahme also nur 14 gr. in die städtische Kasse flossen. Ähnlich war es mit dem städtischen Weinberg, der in den Jahren von 1584—92 gewöhnlich etwas über 30 fl. Ertrag gab. Der Rath hielt für den Weinberg einen eigenen Weinmeister, welcher jährlich 10 fl. Lohn, außerdem 2 Tonnen Bier und eine Tonne Covent bekam, desgleichen einen Weinhüter, welcher 2 fl. Lohn, eine halbe Tonne Covent und statt Roggen 11 gr. 2 pf. bekam. Hierzu traten die Ausgaben zur Erhaltung des Weinberges und zu der unvermeidlichen „Verzehrung des Rathes bei der Weinlese“, so daß „sehr wenig oder fast gar nichts dabei gewonnen, in manchen Jahren aber noch zugesetzt worden.“

Man darf in den angegebenen Ziffern aber nicht die Summe der Abgaben sehen wollen, welche die Bürger zu leisten hatten; es fehlen darin nicht nur die regelmäßigen Leistungen für Kirche und Schule, welche direkt von den Bürgern gefordert wurden, sondern auch alle außerordentlichen Ausgaben, die im Falle des Bedarfs durch besondere Sammlungen erhoben und besonders verrechnet wurden. Im Allgemeinen drückten die laufenden Abgaben den Steuerzahler viel weniger, als die bei besonderen Gelegenheiten auftretenden, deren Zahl eine außerordentlich große war, denn der Bürger mußte in die Tasche greifen, sobald er irgendwie mit der Obrigkeit, mit der Innung, mit der Kirche oder mit dem Gericht zu thun hatte.

Die ältesten, uns noch erhaltenen Beispiele der Gerechtigkeitspflege unter den Lichtenhagen bietet ein Protokollbuch, vom Jahre 1566 beginnend, welches im Stadtarchiv aufbewahrt wird. Auf dem Titelblatt findet sich in Versen eine Mahnung zur Gerechtigkeit an den Richter und Bedrohung desselben mit dem Gericht Gottes, falls er Unrecht thut, schöne Worte, die nicht immer beachtet worden sind. Das Titelblatt lautet:

Ein Buch der Prozeffen
der Gerichten und Straf-Fälle, so nach Absterbens unfres
gottseligen lieben Vaters und von Jacob und Wulff Gebrüder
von Lichtenhagen gehalten worden de ao 1566
bis 1574

Gott der erkennet das Urtheil und Recht,
Die Obrigkeit allein ist sein Knecht
Darumb thue sie so der Sachen Recht
Auf daß sie Gottes Gerichte nicht schlägt
Sie gläube nicht alsbald der ersten Klage
Besondern höre zuvor, was der Ander sage,
Wer dann Recht hat, dem falle Du bei,
Auf daß nicht der Arme in dem Himmel schrei
Und Dich Gott Deiner Ehren entfetzt
Und Dich an Leib und Seele verlezet
Alsdann wirstu wahrlich einen Richter han
Gleichwie Du gewesen bist dem armen Man,

Der richten wird ohne alle Gnaden
Darum weis Du Dich zu hütende vor Deinen großen Schaden
Man thue nur der Sachen Recht
So bleibt man wohl ewig Gottes Knecht
Gott der thuet allein die Barmherzigkeit, Urtheil und Recht
Allen denen, so erleiden das Unrecht.
Falsche Zungen mit ihren Giften und Gaben
Thuen Manchem zu seinem Rechte großen Schaden
Solches thuet zu Gott Mancher klagen.

Sieht man die einzelnen Fälle und die ergangenen Urtheile (Abscheide) an, so hat man den Eindruck, daß alles auf Geldstrafen hinausläuft, so lange der Verklagte zahlungsfähig ist. Diese Geldstrafen wandern in die Taschen des Gerichtsherrn. Wer nichts hat, muß in's Gefängniß und nachher Urfrieden schwören, wobei er oft noch anerkennen muß, daß er härtere Strafe verdient habe. Ferner ist auffällig, daß auch Gegenstände, welche unzweifelhaft vor das Untergericht gehören, wie Scheltworte, unblutige Schlägereien, Innungsstreitigkeiten, auch vom oberen Gerichte verhandelt werden. Die Erklärung hierfür dürfte darin zu suchen sein, daß mit der Verhandlung auch die Einnahmen verbunden waren. Auch mußten alle Kaufverträge über Grundstücke, zu deren Aufnahme der Rath berechtigt war, bei schwerer Strafe dem Obergericht vorgelegt werden, was doch auch nur den Zweck möglichst großer Gebühren-Einnahmen haben konnte. Dieselbe Bedeutung wird es haben, wenn der Bestohlene mit Strafe bedroht wird, falls er den Dieb nicht anzeigt, sondern sich mit demselben gütlich einigt. Er entzog dadurch der Herrschaft eine Einnahme.

Die Geldstrafen sind meistens recht hoch, zuweilen ist auch die Höhe der Strafe nicht genannt oder die Strafe vorbehalten, und dann findet sich wohl dabei aus späterer Zeit hinzugefügt: Die Strafe ist erlegt (erlegt). Vermuthlich ist in solchen Fällen genommen, so viel man bekommen konnte. Nicht selten sind auch Strafen in Naturalien verhängt, z. B. 1 oder 2 Pfund ungestoßener Pfeffer, (die Gewürze waren zu jener Zeit sehr theuer), ein Fäßchen Al, eine Tonne Hering und ein „drogen“ Lachs, ein Wispel Roggen. Eine freilich seltene Strafe war ferner die Ausweisung aus dem

Gerichtsbezirk der Uchtenhagen, wobei etwaiger Grundbesitz bis zu einem bestimmten Termin verkauft werden mußte.

Konnte ein Verurtheilter nicht sofort zahlen oder wollte er die Untersuchungshaft vermeiden, so mußte er 2 oder mehr „Schaden-Bürgen“ stellen, die sich mit Hab und Gut für die Zahlung oder Wiedereinlieferung des Mannes verpflichteten. Fast alle Abscheide in Verhandlungen, bei denen zwei Parteien vertreten sind, enden mit der Androhung (minitatio) einer ziemlich hohen Geldstrafe gegen denjenigen, welcher zuerst von Neuem Streit anfangen, oder das nunmehr gesühnte Unrecht dem andern vorwerfen würde.

Einzelne Fälle dieser Rechtspflege seien in Kürze hier angeführt, um zugleich ein Bild der Sitten der Zeit zu geben:

1. Brose Jesch hat 1506 seinen Schwager Mattis Arnstorf, „auch Bürger zu Frehenwalde“, vom Leben zum Tode gebracht, indem er mit der Hacke im Weinberg ihm das Genick entzwei geschlagen. Der liebevolle Schwager wird flüchtig, aber aus Großenbehren von dem v. Beer'schen Gerichte den Uchtenhagen ausgeliefert. Nach Stellung von drei Bürgen und nachdem er Urfreude geschworen, wird er aus dem Gefängniß entlassen. Die Strafe ist nicht angegeben, aber von anderer Handschrift zugefügt: die Straffe ist erleckt. Hätte es sich um einen armen Teufel gehandelt, so würde er wohl mit dem Leben gebüßt haben.

2. 1570 hat Simon Kracht aus Treuenbrieken den Böllner Paul Martten einen Dieb gescholten. Er kann seine Anschuldigung nicht beweisen, muß daher Abbitte thun und verspricht auf künftige Michaelis der Herrschaft eine halbe Tonne Most als Buße zu bringen.

3. 1571 hat Martin Foh aus Bralitz einen Baum gestohlen und verkauft, dafür ist er dann ins Gefängniß gekommen. „Obwohl wir ihn am Leben zu strafen oder um ein Geld zu strafen, wohl befüget gewesen,“ ist er am 15. Juni losgelassen und aus dem Uchtenhagen'schen Territorium ausgewiesen worden mit der Bestimmung, bis zu Michaelis seinen Abzug zu bewirken. Auf Fürbitten wird später die Frist bis Ostern des nächsten Jahres verlängert, dann die Strafe in Geldzahlung umgewandelt.

4. Die Bralitzer und Buzeschen haben am Freitag nach Christi Himmelfahrt 1572 „um unser gebürlich Bezahlung kein Fisch bringen

wollen.“ Dafür wird jede der beiden Dorfschaften zu zwei Thaler Strafe verurtheilt. Die Fischer waren in Bezug auf die „gebürliche Bezahlung“ wahrscheinlich ganz anderer Ansicht als die Herrschaft.

5. Im selben Jahre haben sich die Kiezer und Tornow'schen „Verbrechungen“ beim Verzollen ihres Fischfangs zu Schulden kommen lassen. Statt acht Hechte haben sie nur einen Hecht als Zoll gegeben. Der schon früher genannte Jacob von Uchtenhagen hat ihnen zur Strafe alle Fische genommen.

6. Im Jahre 1574 am Sonntag Graudi hat Werner von Uchtenhagen mit dem Bergmann Wulf Reiz, welcher sich grade in Freyenwalde befand, einen Vertrag abgeschlossen über die Reinigung eines Brunnens in Neuenhofen (Neuenhagen). Der Künstler erhielt danach 4 Thaler in Geld, eine Tonne Bier und einen Scheffel Erbsen. Dafür mußte er sich selbst beköstigen und alles zinnerne Geräth, was bei der Brunnenreinigung etwa gefunden würde, unentgeltlich abliefern; dagegen soll ihm gefundenes Eisenwerk um „ziemliches Geld“ bezahlt werden. Die Arbeit war am 26. Mai beendet.

7. Der Vormüller hat 1597 den Papienmüller verklagt, daß ihm dieser das Wasser abhalte. Der Papienmüller wird für schuldig erachtet und ihm als Strafe die Zahlung von 10 Schock (böhmischer Groschen) auferlegt. Auf Fürbitte und wegen seines Unvermögens wird die Strafe in Lieferung von drei Wispel Hopfen umgewandelt.

8. Im Jahre 1601 klagt der Böllner Jochim Lindtholz gegen seine frühere Magd und giebt an, daß die eingefangene Zauberin (wahrscheinlich die im August desselben Jahres verbrannte Heye Paul) bekannt habe, daß „ezliche in Freyenwalde“ sich Gliedmaßen von Hingerichteten verschafft haben, um dadurch Vortheile zu erwerben;*) so gedächten einzelne auf diese Weise ihr Bier schneller ausschänken zu können. Nun habe sich auch ein Behenknochen in dem Kasten seiner früheren Magd, Anna Clausn, gefunden. Letztere leugnet das und beschuldigt sowohl die Zeugin als die Hausfrau des Klägers verschiedener Veruntreuungen. Beide Theile können keine genügenden Beweise beibringen. Der Abscheid lautet sehr verständig: „Das sich hinfüro der Böllner eines bessern bedenken, ehe denn er seine Obrigkeit in solchen Sachen anlauffe und seines Klagens keinen gewissen

*) Dieser Aberglaube existirt noch heute, wie denn aller jetzt herrschende Aberglaube meist uralt ist.

Grund habe und wider wem und warumb er solche Klagen anstelle.“
Ferner falls der eine oder andre sich dabei nicht beruhigen wolle,
solle er eben Beweise schaffen, „inmittelst aber sich des Schmezens
und Beszens bei 10 Thaler Straffe enthalten.“

9. Am 20. August 1601 klagt Bartholomäus Dannenberg
„von der Briezen“, daß er bei Andreas Schönebeck eingelehrt sei
und nachdem er dort eiliche Kannen Bier getrunken, habe er von
Schönebeck Maulschellen bekommen und sei auch am Auge verwundet
worden. Schönebeck kann die Thatsachen nicht leugnen, giebt aber
an, durch den Kläger gereizt gewesen zu sein, denn dieser habe seiner
Ehefrau, die eben ein Gericht Krebsse gekocht, in den Kessel gespieen,
überdem habe er sein Bier „vor Däumichen Bier ausgerufen.“
Schönebeck muß Abbitte thun, die Zehrungskosten des Briezeners
wiedererstattet und die Gerichtsgebühren bezahlen.

10. Derselbe Schönebeck, der vielfach mit dem Gericht zu thun
hatte, und obgleich er ein Brauerbe inne hatte, damit endete, daß
er das Gerichtsgebiet der Lichtenhagen verlassen mußte, hatte zwei
Jahre später mit seiner Ehefrau Klage gegen Matthes Bröckell er-
hoben. Letzterer hätte sie schwer in ihrer Ehre angegriffen, indem
er ihnen zugerufen hatte: Daß sie wohl mit der Gabel das Malz
in die Hölle stecken könnten und den Drachen futtern thäten. Bröckell
gesteht diese Aeußerungen ein, giebt aber zu seiner Rechtfertigung
an, daß ihn Schönebeck's Weib gereizt und ohne Veranlassung von
seiner Seite ihn „vor einen einäugigen Schelm“ (das Wort galt
damals für ebenso beleidigend wie Dieb) gescholten, darauf er sie
zur Vertheidigung seiner Ehren eine Drachenfutterin geheissen und
sich darauf gezogen, was vorm Jahr an öffentlichem Gericht (wahr-
scheinlich vor dem Stadtrichter) ihr vorgeworfen und bisher un-
beantwortet geblieben. „Auch habe Schönebeck's Weib zu etlichen
Malen auf der gassen in Anwesenheit vieler ehrlichen Leute sich auf-
gerafft und ihm zum Schimpffe die posteriora gewiesen.“ Abscheid:
Jede der beiden Parteien muß 10 Thaler Straffe bezahlen, außer-
dem wird höhere Straffe angedroht, falls sie nicht Ruhe halten.

11. Noch bezeichnender für die in der guten alten Zeit mög-
liche Rohheit ist der Fall Moritz Schüler, welcher 1607 nach acht-
tägigem Gefängniß und nachdem er zwei Bürgen gestellt, Urphede

schwört. Er hatte sich in „gebranntem Wein mit seinen Gefellen toll und voll gesoffen“, in der Kirche getobt und einer von oben sich erbrochen und die Leute, so unter dem Chore gesessen, beschmukt. Die eigentliche Strafe ist nicht angegeben, vermuthlich bestand sie in einer Geldzahlung.

12. Wie schwer es unter Umständen war, zu seinem Rechte zu kommen, zeigt die Klage Martin Börnikes gegen Jacob Möller oder Müller aus Neu-Angermünde. Beide, der Kläger wie der Beklagte waren Handelsleute und zogen nach dem Laurenzen Markte in Freienwalde 1614 nach Eberswalde. Börnike hatte hinter dem Marienberg (dem jetzigen Dorn) Halt gemacht und sich mit seiner Frau am Wege niedergelassen, um etwas zu essen, als der betrunkene Möller mit seinem Wagen (hinter letzterem einhergehend) vorbeizog und nach einer Weile erst den Börnike, mit dem er auf früheren Märkten schon Streitigkeiten gehabt, erkannte und alsbald mit einer Stange, die er von seinem Wagen nahm, zurückkehrte und auf den Börnike so damit einschlug, daß die Stange zerbrach; auch verwundete er die schwangere Frau des Börnike durch einen Stich in die Achsel. Börnike zog in der Noth seinen „türkischen Säbel“ und traf den Möller so am Kopf und Arm, daß dieser nach seinen eigenen Angaben fast verblutet wäre. Nachdem ihm jedoch eine Köhlerfrau seine Wunden verbunden hatte, kehrte er zurück, um Rache zu nehmen. Börnike flüchtete in den Wald und versteckte sich, Möller wendete deshalb seinen Grimm gegen die Frau Börnike und verlangte von ihr unter Todesandrohung, daß sie ihm schwören solle, ihren Mann nie wieder ehelich anzunehmen. Die geängstigte Frau leistete auch diesen Eidschwur. Dieser tatsächliche Verlauf der Angelegenheit wurde später durch Zeugen zweifellos festgestellt. Zunächst heilte Börnike seine Verletzungen in Freienwalde und erhob dann Klage gegen Möller, welcher sich in Eberswalde von einem Wundarzt (Bader) hatte behandeln lassen und die ganze Sache anders darzustellen suchte, aber klügllicher Weise sich nicht persönlich dem Gericht stellte. Der Junker von Lichtenhagen schrieb deshalb an den Rath von Neu-Angermünde und interessant ist die Citation, welche dem Möller vom Rath zugestellt werden sollte. Sie lautete: „Erfamer guter Gönner, ich verhalte euch nicht, daß — (es folgt die Klage des Börnike, über welche verhandelt werden soll) — dazu ich den 19. Mai ernandt und angesezet, heische und lade euch demnach, daß ihr uf be-

nandten Termin zu freien Tage in Eigener Person euch in Meiner Behausung zu Freientwalde gestellet, Börnigkens Klage anhöret, darauf excipiret und gebürliches Bescheidts erwartet, auch Krafft dessen ein Sicher geleitte gegeben haben will, daß ihr euch vor unrechter gewalt nichts zu befahren haben Sollet; darnach ihr euch zu achten. Geben in Freientwalde, den 26. April 1615.

Dem Ersamen Jacob Mullern zu Newen-Angermünde meinem guten Sonner.“

Der Rath von Angermünde stellt den Müller jedoch nicht, und macht offenbare Ausflüchte. Zunächst wird behauptet, Möller sei noch zu schwach (fast ein Jahr nach der Verwundung!), auf erneutes Drängen wird angegeben, Müller sei abwesend und nicht zu finden. Hans von Uchtenhagen rath darauf, Haus und Möbel zu confisciren, um Möller zur Gestellung zu zwingen, auch verspricht er feterlich: falls einer seiner Untertanen sich im Bezirk von Angermünde eines Vergehens schuldig machen sollte, werde er ihn auch dem Angermünder Gerichte stellen. Trotz alles Hin- und Herschreibens stellt sich Möller nicht. Endlich scheint durch irgend eine Vermittelung (über die sich in den Akten natürlich nichts findet) Hans von Uchtenhagen weniger feindlich gegen den Möller gestimmt, es wird ein Termin ermöglicht und Hans von Uchtenhagen sucht beide Parteien zu einem Vergleich zu bringen, weil nicht festzustellen ist, wer die Schlägerei angefangen hat. Auch die Zeugen wissen in diesem Termine fast nichts auszusagen, während, wie schon bemerkt, später sehr genaue Zeugenangaben zu ermitteln sind. Börnike will von einem Vergleich aber nichts wissen und so ergeht unterm 9. August das salomonische Urtheil: Beide Parteien sollen für ihre Behauptungen Beweise bringen, bis dahin aber sich stille verhalten. Dem Börnike werden erst 10, dann 20, dann 50 Thaler geboten, damit er seine Klage zurücknehme, er verlangt aber 200 oder sein Recht und wendet sich an das Kammergericht in Berlin. Dieses fordert von Hans von Uchtenhagen einen Bericht ein und in Folge desselben verweist es den armen Börnike auf das Urtheil vom 9. August 1615. Dieser beruhigt sich aber nicht und beschwert sich von Neuem über Hans von Uchtenhagen. So veranlaßt das Kammergericht denn 1616 eine neue Untersuchung, welche wenig Günstiges über Müller zu Tage fördert. Die letzten Akten sind vom 10. October 1616 und das Endresultat — fehlt. —